

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 01/19

Bozen, den 04.01.2019

Elektronische Fakturierung

Sehr geehrter Kunde,

wie Sie bereits wissen sind ab dem 1. Jänner 2019 alle Wirtschaftstreibenden (mit einigen Ausnahmen) verpflichtet, die Rechnungen in elektronischer Form auszustellen.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten vorbereitenden Tätigkeiten sowie der operativen Schritte, um die elektronische Rechnung korrekt auszustellen. Zum besseren Verständnis wurden die analysierten Punkte nach Themenbereichen gegliedert.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbereitende Tätigkeiten	2
2. Operative Aspekte für die Ausstellung der elektronischen Rechnung	2
2.1. Elektronische Rechnungen an MwSt.-Subjekte (B2B)	3
2.2. Elektronische Rechnungen an Endverbraucher (B2C)	4
2.3. Elektronische Rechnungen im Gesundheitssektor (Ärzte, Apotheken usw.)	4
2.4. Elektronische Rechnungen an Pauschalbesteuerte (sog. "Minimi" und "Forfetari") sowie an befreite Landwirte	5
2.5. Rechnung an Subjekte mit Fiskalvertreter oder an Direktidentifizierte	5
2.6. Rechnungen an sich im Ausland befindliche Subjekte (grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle)	5
2.7. Rechnungen an Kondominien	6
2.8. Rechnungen an nicht gewerbliche Körperschaften	6
2.9. Rechnungen außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt.	6
2.10. Ausstellung von sog. aufgeschobenen Rechnungen („fatture differite“)	7
2.11. Rechnungen, die für Dritte ausgestellt werden	7
2.12. Rechnung, die von Seiten eines nachhaltigen Exporteurs (esportatore abituale) ausgestellt wird	7
2.13. Eigenrechnung für Geschenke, Eigenverbrauch und Berichtigungen	7
2.14. Ausgestellte Rechnung an eine nicht existierende MwSt.-Nummer oder Steuernummer, an eine abgemeldete MwSt.-Nummer oder die Steuernummer einer verstorbenen Person	8
2.15. Ablehnung der elektronischen Rechnung	8
2.16. Fehler in der elektronischen Rechnung und deren Ablehnung	9
2.17. Rechnungen des Geschäftsjahres 2018	9
2.18. Rechnungen in Papierformat, die 2019 ausgestellt werden	9

2.19.	Ausstellung von Gutschriften für 2018	10
3.	Formelle Aspekte der elektronischen Rechnung	10
3.1.	In der Rechnung anzuführendes Datum	10
3.2.	Zeitliche Fristen für die Registrierung der Rechnungen	10
3.3.	Umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse charge)	10
3.4.	Abziehbarkeit der MwSt. auf die Einkäufe	11
3.5.	Disziplinarmaßnahmen	13
4.	Verschiedene Anmerkungen	13
4.1.	Auswirkungen auf die Zahlungsbedingungen	13
4.2.	Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen	14

1. Vorbereitende Tätigkeiten

Abgesehen von der Tatsache, dass Ihre Software in der Lage sein muss, elektronische Rechnungen auszustellen, sind für das Ausstellen als auch für den Erhalt von elektronischen Rechnungen folgende vorbereitende Tätigkeiten notwendig:

a) Ausgangsrechnungen:

Um die Versendung der elektronischen Rechnungen zu erleichtern sowie um die anagrafischen Kundendaten zu vervollständigen, sollte bei den eigenen Kunden der Empfängerkodex oder die PEC-Adresse (zertifizierte E-Mailadresse) eingeholt werden.

b) Eingangsrechnungen:

Abhängig von den Einstellungen bzgl. der elektronischen Fakturierung, ist es erforderlich den eigenen Lieferanten den Empfängerkodex oder die PEC-Adresse mitzuteilen. Für unsere Buchhaltungskunden wird die elektronische Fakturierung über den Empfängerkodex T9K4ZHO abgewickelt.

2. Operative Aspekte für die Ausstellung der elektronischen Rechnung

Die Verpflichtung, die Ausgangsrechnungen in elektronischer Form auszustellen gilt für in Italien

- ansässige oder
- niedergelassene Wirtschaftssubjekte.

Sowohl die Rechnungen gegenüber anderen MwSt.-Subjekten als auch gegenüber italienischen Privatpersonen müssen in elektronischer Form ausgestellt werden. Die elektronische Fakturierung findet jedoch nur für jene Geschäftsvorfälle Anwendung, die mittels Rechnung bestätigt werden; Quittungen, Kassenzettel, Belege hingegen fallen nicht unter die Verpflichtung der elektronischen Rechnungslegung.

Ausgeschlossen von der Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung sind nachfolgend aufgelistete Subjekte:

- sog. "Minimi"-Steuerpflichtige, die das Pauschalssystem laut G.D. 98/2011 anwenden;
- sog. "Forfettario"-Steuerpflichtige, die das Pauschalssystem laut Gesetz 190/2014 anwenden;

- nur für das Jahr 2019 sind die Leistungen im Gesundheitssektor ausgenommen, beschränkt jedoch nur auf jene Rechnungen, die bereits an das Sistema Tessera Sanitaria übermittelt werden. Ärzte, Apotheken usw. müssen jedoch die anderen Rechnungen elektronisch ausstellen und in jedem Fall elektronische Rechnungen erhalten können;
- Amateursportvereine mit Umsätzen unter 65.000€, für die Umsätze über dieser Grenze muss der Leistungsempfänger eine elektronische Rechnung im Namen des Vereines ausstellen;
- Landwirte mit einem jährlichen Umsatz unterhalb von 7.000 Euro (laut Art. 34 Abs. 6 des D.P.R. 633/1972 – Sonderregime);
- nicht ansässige Subjekte, die aber in Italien durch einen Fiskalvertreter oder die Direktidentifikation eine MwSt.-Nummer haben (ausgenommen sind jene mit einer festen Niederlassung in Italien);
- in Livigno oder in Campione d'Italia ansässigen Steuersubjekte.

2.1. Elektronische Rechnungen an MwSt.-Subjekte (B2B)

Gegenüber den in Italien ansässigen MwSt.-Subjekten wird die Rechnung ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Die Rechnung wird mittels einer dieser beiden Möglichkeiten übermittelt:

- mittels Empfängerkodex (bestehend aus 7 alphanumerischen Zeichen);
- mittels PEC-Adresse.

Für die Übermittlung der elektronischen Rechnung mittels PEC-Adresse muss der Rechnungssteller im Feld „Empfängerkodex“ („Codice destinatario“) den siebenstelligen konventionellen Kodex bestehend aus Nullen („0000000“) angeben und das Feld „PECEmpfänger“ („PECDestinatario“) mit der Angabe der zertifizierten E-Mail Adresse (PEC), ausfüllen.

Sollte dem Kunden auch eine Rechnungskopie in **Papierformat** ausgehändigt werden, **muss diese folgenden Passus** enthalten: *"Ausdruck ohne steuerliche Gültigkeit gemäß Art. 21 DPR 633/72, mit Ausnahme für private Endverbraucher und/oder nicht ansässige Subjekte"* bzw. *"Stampa priva di valenza giuridico-fiscale ai sensi dell'art. 21 DPR 633/72, salvo per i soggetti non titolari di partita iva e/o non residenti."*

All jene Subjekte, welche in erster Linie nur Kassazettel ausstellen müssen (Detailhandel, Hotel, Restaurant etc.), müssen, sofern dies der Kunde verlangt, eine Rechnung ausstellen. Ab 2019 muss diese Rechnung auch elektronisch sein.

Es gibt hier zwei Alternativen:

- Verlangt der Kunde eine unmittelbare Rechnung, so kann man in einem ersten Moment entweder einen Ausdruck der Rechnung selbst, eine Quittung oder auch den POS-Streifen aushändigen. Diese Dokumente sind nur administrativer Natur und haben keine steuerliche Gültigkeit. Eine elektronische Rechnung für den inzwischen so dokumentierten Geschäftsfall muss dann innerhalb der MwSt.-Abrechnung des Monats versendet werden bzw. innerhalb von 10 Tagen ab dem 01.07.2019.
- Es kann eine verzögerte Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden; in diesem Fall stellt man zuerst eine Steuerquittung bzw. einen Kassazettel aus und dieser wird dann zur Erstellung der verzögerten Rechnung herangezogen, z.B. monatliche Sammelrechnungen von Restaurants. Die in Rechnung gestellten Steuerquittungen/Kassenzettel sind beim jeweiligen Tagesabschluss nicht

im Register der Tageseinnahmen zu berücksichtigen. Die Rechnung muss die Eckdaten der Steuerquittungen/Kassenzettel (Identifikationsnummer, fortlaufende Nummer, Datum) enthalten.

Bei aufgeschobenen Rechnungen (sog. „fatture differite“, also Warenverkäufe, die mittels Transportdokument belegt werden sowie Ausstellung einer sog. „Sammelrechnung“ innerhalb 15. des Monats nach Lieferung) müssen nicht erneut die Details der verkauften Waren aufgelistet werden, diese sind bereits in den jeweiligen Lieferscheinen enthalten. Die aufgeschobene Rechnung muss also nur die Eckdaten der Lieferscheine enthalten. Die Lieferscheine selbst müssen jedoch aufbewahrt werden, dies entweder wie bisher in Papierform oder aber, wenn sie als Anlage zur elektronischen Rechnung versendet werden, in elektronischer Form.

2.2. Elektronische Rechnungen an Endverbraucher (B2C)

Obwohl die Endverbraucher, d.h. Subjekte ohne MwSt.-Nr., weder eine PEC-Adresse noch einen Empfängerkodex besitzen, sind sie trotzdem Empfänger von elektronischen Rechnungen. Der Leistungserbringer, der elektronische Rechnungen an Privatpersonen ausstellt, muss **im Feld „Empfängerkodex“ („Codice destinatario“)** den **konventionellen Empfängerkodex bestehend aus 7 Nullen („0000000“)** sowie im Bereich „Steuernummer“ („Codice fiscale“) die Steuernummer des Privatkunden anführen.

Sollte eines dieser beiden Felder nicht ausgefüllt werden, wird die elektronische Rechnung abgelehnt.

Der Rechnungsaussteller ist auch dazu **verpflichtet, der Privatperson eine Kopie der Rechnung in Papierformat auszuhändigen.**

Auf den **Rechnungen in Papierformat**, die an Privatpersonen ausgehändigt werden, **muss folgender Passus** angeführt werden: *„Ausdruck ohne steuerliche Gültigkeit gemäß Art. 21 DPR 633/72, mit Ausnahme für private Endverbraucher und/oder nicht ansässige Subjekte“* bzw. *„Stampa priva di valenza giuridico-fiscale ai sensi dell’art. 21 DPR 633/72, salvo per i soggetti non titolari di partita iva e/o non residenti.“*

2.3. Elektronische Rechnungen im Gesundheitssektor (Ärzte, Apotheken usw.)

Nur für das Jahr 2019 sind Unternehmen und Freiberufler im **Gesundheitssektor teilweise** von der Verpflichtung der elektronischen Rechnungslegung **ausgenommen.**

Das Verbot gilt nur für jene Rechnungen, welche an das Sistema Tessera Sanitaria übermittelt werden bzw. werden müssen. Alle anderen Rechnungen, z.B. für nicht medizinische Leistungen wie Miete, Verkauf Anlagegüter oder Unterricht, Rechnungen an Unternehmen und Freiberufler, sind in elektronischer Form auszustellen. Auch die Rechnungen im Einkauf sind elektronisch, d.h. man muss in jedem Fall dieselben Vorbereitungen treffen wie alle anderen Steuerpflichtigen.

Nicht von dieser zeitlich begrenzten Befreiung betroffen sind jedoch all jene Unternehmer und Freiberufler des Gesundheitssektors, welche die Rechnungen nicht bereits an das Sistema TS senden müssen, so z.B. Physiotherapeuten.

2.4. Elektronische Rechnungen an Pauschalbesteuerte (sog. "Minimi" und "Forfettari") sowie an befreite Landwirte

In Bezug auf die elektronische Fakturierung sind diese Steuersubjekte **wie Privatpersonen zu behandeln**. Die elektronische **Rechnung muss in zweifacher Ausfertigung** ausgestellt werden:

- eine Kopie in elektronischer Form, die an das SDI übermittelt wird;
- eine Kopie in Papierformat.

Auf den **Rechnungen in Papierformat**, die an diese Subjekte ausgehändigt werden, **muss folgender Passus** angeführt werden: "*Ausdruck ohne steuerliche Gültigkeit gemäß Art. 21 DPR 633/72, mit Ausnahme für private Endverbraucher und/oder nicht ansässige Subjekte*" bzw. "*Stampa priva di valenza giuridico-fiscale ai sensi dell'art. 21 DPR 633/72, salvo per i soggetti non titolari di partita iva e/o non residenti.*"

Die Pauschalbesteuerten ("Minimi" und "Forfettari") stellen die Rechnungen in der bisher gewohnten Form aus (Papier, pdf usw.), da sie nicht zur Ausstellung der Rechnungen in elektronischer Form verpflichtet sind, können jedoch freiwillig die Rechnungen in elektronischer Form ausstellen.

2.5. Rechnung an Subjekte mit Fiskalvertreter oder an Direktidentifizierte

Wie bereits vorab erwähnt, sind ausländische Steuersubjekte, die nicht als in Italien niedergelassen gelten (d.h. sie haben keinen Sitz, Zweigstelle oder feste Niederlassung) keine Empfänger von elektronischen Rechnungen. Sie sind den ausländischen Subjekten gleichgestellt (auch wenn sie im Besitz einer italienischen MwSt.-Nummer sind).

Da an diese Subjekte keine elektronische Rechnung ausgestellt werden muss, ist es verpflichtend ihnen eine analoge Rechenkopie (in Papierformat oder als pdf) auszuhändigen.

In diesen Fällen stellt die Rechnung in Papierformat das steuerlich gültige Dokument dar und es müssen keine Vermerke auf dieser angeführt werden (wie dies bei den Rechnungen an Privatpersonen in Italien notwendig ist).

Nichtsdestotrotz kann der Rechnungssteller diesen Subjekten freiwillig eine elektronische Rechnung ausstellen. In diesem Falle muss der Geschäftsvorfall nicht mehr mittels der sog. „Esterometro“-Meldung mitgeteilt werden.

Die Ausstellung der elektronischen Rechnung erfolgt mittels der Angabe des konventionellen Kodex „0000000“ im Feld des Empfängerkodexes und der italienischen MwSt. Nummer des ausländischen Steuersubjektes.

2.6. Rechnungen an sich im Ausland befindliche Subjekte (grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle)

Gegenüber diesen Subjekten besteht nicht die Verpflichtung eine elektronische Rechnung auszustellen, da sie auch nicht in der Lage sind, diese mittels der vorgesehenen Kanäle zu erhalten. Es muss jedoch eine analoge Rechnung (in Papierformat oder als pdf) ausgestellt werden.

In diesen Fällen stellt die Rechnung in Papierformat das steuerlich gültige Dokument dar und es müssen keine Vermerke auf dieser angeführt werden (wie dies z.B. bei den Rechnungen an Privatpersonen in Italien notwendig ist).

Nichtsdestotrotz kann der Rechnungssteller **freiwillig gegenüber diesen Subjekten eine elektronische Rechnung** ausstellen. In diesem Falle muss der Geschäftsvorfall nicht mehr mittels der sog. „Esterometro“-Meldung mitgeteilt werden.

Dies gilt allerdings nicht in Bezug auf die **Intrastat-Meldung, diese muss weiterhin gemacht werden**, auch wenn die Rechnung freiwillig auch als elektronische Rechnung versandt wurde.

Die Ausstellung der elektronischen Rechnung erfolgt mittels der Angabe des konventionellen Kodex „XXXXXXX“ im Feld des Empfängerkodexes.

Die Befreiung von der vorhergenannten Meldung bezieht sich jedoch nicht auf die Rechnungen, die man von ausländischen Rechnungsstellern erhält.

2.7. Rechnungen an Kondominien

Da Kondominien keine Mehrwertsteuernummer besitzen, sind sie den **Endverbrauchern bzw. Privatpersonen gleichgestellt** und somit von der Ausstellung der elektronischen Rechnungsstellung befreit. Dies gilt nicht für die erhaltenen Rechnungen, diese müssen sie in elektronischer Form erhalten. Die Lieferanten von Kondominien müssen die elektronische Rechnung ohne Empfängerkodex und ohne PEC ausstellen. Es muss nur der siebenstellte Empfängerkodex „0000000“ sowie die Steuernummer des Kondominiums im Feld der steuerlichen Identifizierung des Käufers bzw. Auftraggebers angegeben werden.

Dem Kondominium wird auch eine **Kopie der elektronischen Rechnung in Papierformat** oder als pdf-Datei übermittelt; das steuerlich relevante Dokument ist jedoch ausschließlich die elektronische Rechnung.

2.8. Rechnungen an nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt. Nummer

Für diese Subjekte gelten dieselben Bestimmungen wie auch für die Kondominien.

2.9. Rechnungen außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt.

Obwohl für Geschäftsvorfälle außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereiches (z.B. Weiterbelastung von vorgestreckten Spesen ex Art. 15 DPR 633/72, Schadensersatz usw.) keine Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht (hierfür wäre ein buchhalterischer Beleg oder eine Quittung ausreichend), wird es oft aus verwaltungstechnischen Gründen bevorzugt, für diese Geschäftsvorfälle eine Rechnung auszustellen.

Im Jahre 2019 ist es möglich für diese Geschäftsvorfälle eine elektronische Rechnung auszustellen, indem der Kodex „N1“ angegeben wird für die Beträge mit Art. 15 und „N2“ für die anderen Beträge außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.

2.10. Ausstellung von sog. aufgeschobenen Rechnungen („fatture differite“)

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungslegung ändert nichts an der Gesetzeslage bzgl. der Ausstellung der sog. aufgeschobenen Rechnung („fatture differite“).

Die MwSt.-Schuld dieser Rechnungen muss **in jener monatlichen oder trimestralen Liquidation berücksichtigt werden, indem sich der Geschäftsvorfall ereignete.**

Die sog. aufgeschobene Rechnungslegung ermöglicht es, die Rechnung erst innerhalb 15. des Folgemonats auszustellen, anstatt sofort bei jeder Lieferung bzw. Dienstleistung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Lieferungen anhand eines Lieferscheines belegt werden.

Bei aufgeschobenen Rechnungen (sog. „fatture differite“, also Warenverkäufe, die mittels Transportdokument belegt werden sowie Ausstellung einer sog. „Sammelrechnung“ innerhalb 15. des Monats nach Lieferung) müssen nicht erneut die Details der verkauften Waren aufgelistet werden, diese sind bereits in den jeweiligen Lieferscheinen enthalten. **Die aufgeschobene Rechnung muss also nur die Eckdaten der Lieferscheine enthalten.** Die **Lieferscheine selbst müssen jedoch aufbewahrt werden**, dies entweder wie bisher in Papierform oder aber, wenn sie als Anlage zur elektronischen Rechnung versendet werden, in elektronischer Form.

Im Zusammenhang mit den aufgeschobenen Rechnungen des Dezembers 2018 ergibt sich die Problematik wie unter den Punkten 2.17 und 2.18 beschrieben.

2.11. Rechnungen, die für Dritte ausgestellt werden

Sollte der Käufer für den Verkäufer die Rechnung ausstellen (z.B. bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, die für ihre anliefernde landwirtschaftliche Produzenten (Genossenschaftsmitglieder) die Rechnung ausstellen), übermittelt die SdI-Plattform die Rechnung an die telematische Adresse (Empfängerkodex, PEC) des Verkäufers falls diese in der Rechnung angeführt ist.

2.12. Rechnung, die an einen nachhaltigen Exporteur (esportatore abituale) ausgestellt wird

In den Rechnungen an einen nachhaltigen Exporteur („esportatore abituale“) ohne Anwendung der MwSt. im Sinne des Art. 8 Buchst. c) DPR 633/72 ausgestellt werden, **müssen die Eckdaten der erhaltenen Absichtserklärung (dichiarazione di intento) wiedergegeben werden.**

In der elektronischen Rechnung, die an einen nachhaltigen Exporteur ausgestellt wird, muss im XML-File sowohl die Nummer als auch das Datum der Absichtserklärung wiedergegeben werden. Für die Angabe dieser Daten kann ein freies Feld der Rechnungsdaten verwendet (z.B. das Feld „Causale“).

2.13. Eigenrechnung für Geschenke, Eigenverbrauch und Berichtigungen

Die Verpflichtung der Eigenrechnung gilt für

- die Berichtigung des Erwerbs von Gütern und Dienstleistungen für die von Seiten des Leistungserbringers keine Rechnung ausgestellt wurde;
- Fakturierung von Geschenken und Gratisverkäufen;
- Persönlicher Eigenverbrauch;
- Korrektur von Fehlern und Unterlassungen;

- Entnahme von Gütern aus dem MwSt.-Depot;
- Richtigstellung beim Überschreiten des Plafonds der gewöhnlichen Exporteure (*esportatore abituale*).

Die Eigenrechnung ist eine Rechnung, die das passive MwSt.-Subjekt an sich selbst ausstellt, wodurch der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger dasselbe Subjekt sind. Durch die Angabe des Kodexes TD20 im Feld „TipoDocumento“ wird die Rechnung über die Plattform SDI versandt.

2.14. Ausgestellte Rechnung an eine nicht existierende MwSt.-Nummer oder Steuernummer, an eine abgemeldete MwSt.-Nummer oder die Steuernummer einer verstorbenen Person

Falls die elektronische Rechnung an

- eine **fehlerhafte oder nicht existierende MwSt.-Nummer** oder Steuernummer ausgestellt wird, wird diese abgelehnt und sie gilt als nicht ausgestellt;
- eine **abgemeldete MwSt.-Nummer** oder die Steuernummer einer verstorbenen Person ausgestellt wird, weist die SdI-Plattform auf diesen Sachverhalt hin, jedoch wird die Rechnung akzeptiert und als ausgestellt betrachtet.

Rechnungen mit fehlerhafter oder nicht existierender MwSt.- oder Steuernummer muss also umgehend ausgebessert und erneut versandt werden. Bei den Rechnungen hingegen bei denen die MwSt.-Nummer aufgelassen wurde, behält sich die Agentur der Einnahmen das Recht vor, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

2.15. Ablehnung der elektronischen Rechnung

Falls die versandte elektronische Rechnung wegen Fehlern von Seiten der SdI-Plattform abgelehnt wird, hat der Rechnungssteller **5 Tage Zeit (ab dem Datum der Ablehnungsmitteilung), die korrekte Rechnung an das SdI zu übermitteln**, ohne irgendwelche Strafen zu erhalten. Die korrekte elektronische Rechnung muss mit dem Datum und der Nummer des Originaldokuments versandt werden; **d.h. dass die gleiche Rechnung nur ohne Fehler erneut versendet werden muss.**

Sollte dies nicht möglich sein, kann folgendermaßen vorgegangen werden:

- a) Ausstellung einer neuen Rechnung mit neuer Nummer und Datum, aus der eine Verbindung mit der abgelehnten Rechnung ersichtlich ist; dies ermöglicht die Kontrolle der fristgerechten Rechnungslegung. Diese neue Rechnung reiht sich in die inzwischen ausgestellten anderen Rechnungen ein, Datierung und Nummerierung sind also fortlaufend;
- b) Ausstellung einer neuen Rechnung unter Verwendung einer eigenen Sektion des MwSt.-Registers, die eine eigene Nummerierung aufweist; hierbei muss die Reihenfolge nicht berücksichtigt werden, da in dieser Sektion des Registers nur eben diese wiederausgestellten Rechnungen mit dem fortlaufenden Protokoll verwaltet werden (die abgelehnte Rechnung Nr. 3 vom 05.01.19 und die abgelehnte Rechnung Nr. 19 vom 19.01.19, werden als Rechnung Nr. 3/R vom 12.01.19 sowie als Rechnung Nr. 19/R vom 28.01.19 ausgestellt und nacheinander in der neuen Sektion des MwSt.-Registers eingetragen).

2.16. Fehler in der elektronischen Rechnung und deren Ablehnung

Die Ablehnung der elektronischen Rechnung ist nicht möglich.

Erhält man eine elektronische Rechnung mit fehlerhaftem Inhalt (falsche Beträge, Produkte oder Leistungen, usw.) die aber technisch korrekt ist, kann diese nicht abgelehnt werden.

Die Richtigstellung der Rechnung in solchen Fällen kann nur über die Gutschrift der falschen Rechnung und das Ausstellen einer neuen erfolgen, ein bloßes Austauschen der falschen Rechnung ist nicht mehr möglich.

Jede Abänderung einer bereits von Seiten des SdI akzeptierten Rechnung muss mittels Ausstellung oder Erhalt einer Gutschrift erfolgen.

Sollte jemand also eine inhaltlich falsche Rechnung erhalten, so kann die nicht abgelehnt werden, sondern die Fehler müssen beim Lieferanten beanstandet werden. Eine vom bzw. über den SdI erhaltene elektronische Rechnung kann nicht abgelehnt werden.

2.17. Rechnungen des Geschäftsjahres 2018

Ein besonderes Augenmerk gilt jenen Rechnungen, die das Rechnungsdatum 2018 aufweisen.

Mit den letzten Klarstellungen wurden bisherige Aussagen des Finanzamtes einigermaßen revidiert und folgendes bestimmt:

- Rechnungen oder Gutschriften mit Datum 2018 sind noch in Papierform gültig;
- Rechnungen oder Gutschriften mit Datum 2019 müssen in elektronischer Form ausgestellt werden.

Eine Rechnung in Papierformat mit Rechnungsdatum 31.12.2018, die jedoch erst mittels E-Mail am 03.01.2019 erhalten wird, ist noch in Papierform gültig. Eine geringe Verspätung ist also zugelassen.

Erst die ab dem 01.01.2019 ausgestellten Rechnungen müssen in elektronischer Form ausgestellt werden.

Diese Klarstellung des Finanzamtes ist jedoch etwas widersprüchlich formuliert und es ist unklar, über welchen Zeitraum gesprochen wird, d.h. kann am 20.01.2019 noch eine Papierrechnung mit Datum 31.12.18 versendet werden oder gilt diese Toleranz nur bei einer geringen Verspätung der Versendung.

Aus diesem Grund empfehlen wir allen, die im Jahr 2019 ausgestellten Rechnungen bereits elektronisch zu versenden.

2.18. Rechnungen in Papierformat, die 2019 ausgestellt werden

Für Rechnungen des Geschäftsjahres 2018, die im Papierformat ausgestellt wurden, gilt der vorige Abschnitt.

Eine im Papierformat ausgestellte oder erhaltene Rechnung, die Rechnungsdatum 05.01.2019 aufweist, ist steuerlich keine Rechnung und gilt somit als nicht ausgestellt. Die auf der Rechnung ausgewiesene MwSt. ist nicht abziehbar und der Käufer muss die nicht erhaltene Rechnung innerhalb von 90 Tagen nach der Durchführung des Geschäftsvorfalles mittels Ausstellung einer Eigenrechnung berichtigen.

2.19. Ausstellung von Gutschriften für 2018

Ab dem 01.01.2019 müssen die Gutschriften in elektronischer Form ausgestellt werden auch wenn sie sich auf Papierrechnungen des Geschäftsjahres 2018 beziehen.

3. Formelle Aspekte der elektronischen Rechnung

3.1. In der Rechnung anzuführendes Datum

Das Ausstellungsdatum der elektronischen Rechnung ist das Datum, das im Feld "Data" des Abschnitts "DatiGenerali" der Datei der elektronischen Rechnung wiedergegeben wird. In der Regel stimmt das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Datum ihrer Übermittlung an die SdI-Plattform überein, es sollte aber auch möglich sein, ein vom Versendedatum abweichendes Rechnungsdatum anzugeben.

Eine Rechnung kann scheinbar alternativ folgendermaßen datiert werden (hierzu fehlt jedoch immer noch eine klärende Auskunft des Finanzamtes):

- Rechnungsdatum 31.01.2019 und Versendedatum 10.02.2019
- Rechnungsdatum und Versendedatum 10.02.2019 mit Angabe des Datums des Geschäftsfalles 31.01.2019 in der Rechnung.

3.2. Zeitliche Fristen für die Registrierung der Rechnungen

3.2.1. Registrierung der ausgestellten Rechnungen (Art. 12 GD 119/2018)

Die Verbuchung der ausgestellten Rechnungen muss bis zum 15. des Monats nach der Durchführung des Geschäftsvorfalles erfolgen.

Beispiel: monatlicher Steuerpflichtiger – zeitliche Fristen, die ab dem 01.07.2019 in Kraft treten.

3.2.2. Verbuchung der Eingangsrechnungen (Art. 13 GD 119/2018)

Die Verpflichtung der fortlaufenden Protokollierung der Eingangsrechnungen, der Zollbolletten sowie der ausgestellten Eigenrechnungen wurde abgeschafft.

Für die elektronischen Rechnungen wird der gesamte Prozess der Ausarbeitung sowie der Versendung von Seiten der SdI-Plattform erfasst.

3.3. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse charge)

Bei Umsätzen, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) unterliegen, ist zwischen diesen drei Fällen zu unterscheiden:

- innergemeinschaftliche Erwerbe (Lieferungen und Dienstleistungen);
- Dienstleistungen aus Drittstaaten;
- innerstaatliche Umsätze, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegen.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe und Dienstleistungen aus Drittstaaten:

Diese Erwerbe und Leistungen sind in der sog. „Esterometro“-Meldung anzuführen. Die Rechnung wird weiterhin in Papierformat erhalten und die MwSt. kann in der üblichen Form auf der Rechnung integriert werden.

Innerstaatliche Umsätze, die der umgekehrten Steuerschuld unterliegen:

Diese Rechnungen müssen integriert werden. Bisher erfolgte diese Integration direkt auf der Papierrechnung, nun ist das nicht mehr möglich. Das Integrieren der elektronischen Rechnung kann nun durch einen Beleg erfolgen, der der elektronischen Eingangsrechnung beigelegt und gemeinsam mit dieser elektronisch archiviert wird.

Sollte die elektronische Archivierung über das SdI-Portal vorgenommen werden, kann anstatt dieses Beleges auch **einen elektronische Eigenrechnung ausgestellt und diese dann an das SdI übermittelt werden.**

Dies bedeutet also, dass im Fall von Eingangsrechnungen im Reverse Charge (z.B. Rechnungen im Bausektor, Instandhaltung an Immobilien usw.) die Anlastung der MwSt. (sog. „Integrieren“) alternativ folgendermaßen erfolgen kann:

- durch das Ausstellen und versenden einer zusätzlichen elektronischen Rechnung. Es handelt sich um eine Eigenrechnung welche die erhaltene Rechnung integriert. Diese wird an den SdI geschickt und somit gleichzeitig auch konform archiviert.
- Durch die Integration der erhaltenen Rechnung auf einem separaten Beleg. Dieser Beleg muss dann, gemeinsam mit der Rechnung, elektronisch archiviert werden.

3.4. Abziehbarkeit der MwSt. auf die Einkäufe

Die MwSt. der erhaltenen sowie verbuchten Einkaufsrechnungen kann innerhalb des 15. des Folgemonats nach der Durchführung des Geschäftsvorfalles in Abzug gebracht werden. Diese Regel bezieht sich sowohl auf die monatlichen als auch auf die trimestralen Steuerpflichtigen.

Sollte eine Rechnung mit Rechnungsdatum 05.02.2019 für Verkäufe des Monats Jänner 2019 innerhalb 15.02.2019 verbucht werden, kann sie in der Abrechnung des Monats Jänner 2019 erfasst.

Rechnungen, die sich auf **Geschäftsvorfälle des vergangenen Geschäftsjahres beziehen sind nicht von dieser Bestimmung betroffen.** Eine Rechnung, die 15.12.2018 datiert und am 05.01.2019 verbucht wurde, fällt nicht in die Liquidation des Monats Dezember sondern in jene des Monats Jänner 2019.

Kein MwSt.-Abzug für Papierrechnungen

Die Geschäftsvorfälle, die ab dem 01.01.2019 durchgeführt werden, müssen mittels elektronischer Rechnung fakturiert werden. Die Rechnungen in Papierform gelten ab diesem Datum als nicht ausgestellt bzw. existieren steuerrechtlich nicht. Die MwSt., die den Rechnungen in Papierform ausgewiesen ist, ist nicht abziehbar.

Ungerechtfertigter MwSt.-Abzug

Der Käufer bzw. Auftraggeber, der die Rechnung in Papierformat anstatt elektronisch erhält und sich die entsprechende MwSt. abzieht, unterliegt nicht den vorgesehenen Strafen, falls er innerhalb der periodischen MwSt.-Abrechnung:

- die Rechnung in elektronischer Form erhält und
- die vorherige Registrierung storniert und die Rechnung im MwSt.-Einkaufsregister vermerkt.

Wird die elektronische Rechnung mittels SdI nach der periodischen MwSt.-Abrechnung in der die MwSt. abgezogen wurde, erhalten, wird die Strafe für unrechtmäßige Abziehbarkeit in Bezug auf ein „irreguläres“ Dokument angewandt.

Übergangsfrist und Neuerungen ab dem 01.10.2019

Durch das G.D. Nr. 119/2018 wurden zwei wichtige Neuerungen in Bezug auf die Fakturierungsregeln sowie ein Aufschub der Strafen für die ersten 9 Monate des Jahres 2019 eingeführt.

Bis zum 30.09.2019 ist ein teilweiser **Aufschub der Strafen für die verspätete Rechnungsstellung** vorgesehen. Die Strafen werden

- für die Rechnungen, die zwar verspätet aber innerhalb der darauffolgenden MwSt.-Liquidation (monatlichen oder trimestral) ausgestellt werden, vollständig ausgesetzt;
- für Rechnungen, die zwar verspätet aber innerhalb der übernächsten MwSt.-Liquidation ausgestellt werden, um 80% reduziert.

Folgende zwei **Neuigkeiten finden ab dem 01.07.2019** Anwendung:

- das Durchführungsdatums des Geschäftsvorfalles ist in der Rechnung verpflichtend anzugeben falls dieses nicht mit dem Datum der Rechnung übereinstimmt;
- die Rechnung muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Durchführungsdatum des Geschäftsvorfalles ausgestellt werden (aktuell muss dies innerhalb 24:00 Uhr desselben Tages erfolgen).

Rechnungen vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019

Aufgrund des Aufschubs der Strafen für die verspätete Ausstellung muss die Rechnung spätestens innerhalb der MwSt. Abrechnung des Monats, in dem der Geschäftsvorfall stattgefunden hat, ausgestellt/verschickt werden (Lieferdatum für Waren, Inkassodatum für Dienstleistungen); dies ist in der Regel der 15. des Folgemonats, denn am 16. ist die Einzahlung der MwSt. fällig.

Für einen Geschäftsvorfall vom 05.01.2019 muss die Rechnung innerhalb der nachfolgenden Fristen ausgestellt und versendet werden:

- innerhalb dem 15.02.2019 für Steuersubjekte mit monatlicher Abrechnung;
- innerhalb dem 15.05.2019 für Steuersubjekte mit trimestraler Abrechnung.

Rechnungen ab dem 01.07.2019

Mit der Abänderung des Art. 21 des DPR 633/72 und der Einführung eines weiteren verpflichtenden Bestandteils der Rechnung (der neue Buchstabe g-bis) verlangt die Angabe des Durchführungsdatums des Geschäftsvorfalles) muss diese folgende Bestandteile aufweisen:

- das Durchführungsdatum des Geschäftsvorfalles und
- das Ausstellungsdatum der Rechnung, das in der Regel mit dem Übermittlungsdatum der elektronischen Rechnung an die SdI-Plattform übereinstimmt.

Aufgeschobene Rechnungen (fatture differite)

In den aufgeschobenen Rechnungen (Warenverkäufe, die mittels Transportdokument belegt werden sowie Ausstellung einer sog. „Sammelrechnung“ innerhalb 15. des Monats nach Lieferung) wird normalerweise als Rechnungsdatum das Sendedatum an das SdI angegeben.

Die bisher übliche Praxis, die Rechnungen am Anfang des Folgemonats auszuarbeiten und diese dann auf letzten Tag des Fakturierungsmonats zurückzudatieren (Verkäufe des Monats Oktober werden am 05.11 fakturiert, jedoch werden die Rechnungen mit Datum 31.10. ausgestellt) ist wahrscheinlich bis 30.09.2019 möglich, nach Ende der Übergangsfrist, also ab dem 01.10.19 nicht mehr. Die aufgeschobenen Rechnungen des Monats Oktober, die am 05.11. ausgearbeitet und versendet wurden, müssen das Rechnungsdatum 05.11. aufweisen.

Die Vorschrift, dass diese Rechnungen in der MwSt.-Abrechnung des Monats Oktober berücksichtigt werden müssen, bleibt unverändert.

3.5. Disziplinarmaßnahmen

Sollte die Rechnung in einer anderen Form ausgestellt werden als vorgesehen (elektronisches xml-Format), gilt die Rechnung als nicht ausgestellt.

Die Ausstellung der Rechnung in Papierformat (oder in einer anderen Art als vorgesehen) anstatt als elektronische Rechnung gilt als unterlassene Rechnungsstellung.

4. Verschiedene Anmerkungen

4.1. Auswirkungen auf die Zahlungsbedingungen

Aufgrund der Übereinstimmung des Übermittlungsdatums mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung müssen verschiedene Auswirkungen auf die Zahlungsbedingungen sowie auf die Zahlungstermine berücksichtigt werden.

Für Rechnungen, die bis zum 31.12.2018 ausgestellt wurden, war es üblich, sie im Folgemonat auszuarbeiten und sie auf das Ende des Vormonats zurückzudatieren (z.B. Rechnungen wurden am 10.07.2018 ausgearbeitet aber weisen als Rechnungsdatum den 30.06.2018 auf). Anschließend wurden sie dann den Kunden mittels E-Mail oder auf dem Postwege zugestellt.

Nichtsdestotrotz bezogen sich die Zahlungsfristen dieser Rechnungen auf das Rechnungsdatum bzw. auf das Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Rahmen der elektronischen Fakturierung wird jedoch das Ausstellungsdatum der Rechnungen als Bezugszeitpunkt für die Zahlungsfristen hergenommen (z.B. der 10.07. wie im vorher angeführten Beispiel).

Andererseits wäre es auch nicht korrekt, dass die Zahlungsfristen ab dem Rechnungsdatum laufen (z.B. 05.01.2019), obwohl die Rechnung aufgrund der Übergangsfrist erst am 15.02.2019 ausgestellt werden kann; in diesem Falle wären die 30 Tage Zahlungsziel bereits verstrichen bevor der Kunde die Rechnung erhält. Läuft die Fälligkeit jedoch erst ab dem 15.02.19, also dem Tag der Versendung der Rechnung ab, so verzögert sich das Inkasso um mehr als einem Monat vom Zeitpunkt der Leistungserbringung. Hier ist

es eben abzuwägen wie der zeitliche Rahmen der Rechnungslegung mit den Zahlungszielen koordiniert werden kann.

4.2. Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen

Die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen wird in virtueller Form im Sinne des D.M. 17.06.2014 entrichtet. Diese Vorgehensweise bedarf nun nicht mehr der vorhergehenden Genehmigung von Seiten der Agentur der Einnahmen (wie dies für die telematische Stempelsteuer bei Rechnung in Papierformat notwendig ist bzw. war).

Auf dem Dokument sollte folgender Passus angeführt werden: „Stempelsteuer abgeführt gemäß MD 17.06.2014“ bzw. “Imposta di bollo assolta ai sensi del D.M. 17.06.2014”.

Die Entrichtung der Stempelsteuer geschieht online oder mittels F24. Den zu bezahlenden Betrag rechnet die Agentur der Einnahmen trimestral anhand der ausgestellten elektronischen Rechnungen aus und teilt diesen mit. Genaue Bestimmungen dazu sind noch zu erlassen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

